



und Handels-Zeitung.

Prozess v. Lauff - v. Lühow.

(Bericht für das Berliner Tageblatt.)

Neunter Verhandlungstag.

Die Schuldfragen.

Der Vorsitzende Landgerichtsdirektor Roseler eröffnet die Sitzung um 9 Uhr. Den Geschworenen werden sechs Schuldfragen vorgelegt. Die ersten drei betreffen die beiden Fragen bezüglich des Betrags und Ursachenselbst. Die vierte, die sich auf den Angeklagten v. Lauff bezieht, lautet auf Verbrechen des Meineids. Die fünfte, die sich auf den Angeklagten v. Lühow bezieht, lautet auf Verbrechen des Meineids. Die sechste, die sich auf den Angeklagten v. Lauff bezieht, lautet auf Verbrechen des Meineids.

Das Verhalten des Oberstaatsanwalts.

Darauf nimmt das Wort zu seinem Plaidoyer der Oberstaatsanwalt Dreyer: Meine Herren Geschworenen! Ich habe mich für meine Person in meinen jetzigen Vortrag darauf zu beschränken, nur einige wenige Gesichtspunkte zu berühren, während die Erörterung dieser Verhandlung und der Beweisnahme im Einzelnen von meinem Herrn Vertreter gewirkt werden sollen. Ich behalte mir vor, in der Replik nochmals das Wort zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren.

Der Oberstaatsanwalt rekapituliert die Beweisnahmen.

Die historischen Begebenheiten, die der Mordtag zu Grunde liegen, sind den Herren Geschworenen bis ins kleinste Detail vorgeführt worden, und Sie werden sich nun zu prüfen haben, ob die Ihnen mitgetheilten Thatsachen den Thatbestand des Verbrechens der Mordthat zu Grunde liegen. Bei dem Angeklagten v. Lühow sind die Thatsachen nicht schwer zu bekräftigen. Es ist ganz unzweifelhaft, dass er mit der Anstiftung-Quittung eines Verbrechens im Sinne des § 346 des St.G.B. bestraft ist. Er ist hier mit der Bewauptung angetreten, dass er bei seiner Verhaftung für das Kriegsmilitärministerium nicht ein Fremder war, welcher zur Befreiung aus dem Gefängnis mitzureden war. Sie ist eine gewöhnliche Fiktion, wie denn auch schon kein höherer Vorgesetzter, der Polizeipräsident v. W. in die, durchaus untrügend hervorgerufen hat, dass er aus der Hand des Kriminalbeamten nicht befreit, sondern durch die Hand des Kriminalbeamten in das Gefängnis zurückgeführt ist. Der § 346 verlangt aber auch, dass der Beschuldigte ein Verbrechen der Anstiftung begangen hat. Das ist nicht der Fall. Ich komme damit auf das schwierige und heikle Thema der Reue. Das die Polizei in der Lage ist, sich gegen Personen zur Gefährdung bestimmter Verhältnisse zu bedienen, das ist eine Tatsache, die sich nicht leugnen lässt. Ich komme damit auf das schwierige und heikle Thema der Reue. Das die Polizei in der Lage ist, sich gegen Personen zur Gefährdung bestimmter Verhältnisse zu bedienen, das ist eine Tatsache, die sich nicht leugnen lässt.

belehrt, die Reueide möglichst zu verhehlen.

Wie stehen die beiden Angeklagten Ihnen mit Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit gegenüber? Wie die überlebte Beweismittel Ihnen nicht viel zu geben. Was v. Lühow anbelangt, so sage ich: Glauben Sie dem Manne nicht weiter, als Sie ihn kennen gelernt haben! Glauben Sie nicht das, was er allein behauptet, glauben Sie nur das, was durch andere Zeugen oder durch die begleitenden Thatumstände bestätigt und unterkräftigt ist. Ich lege dem Verständnis der Angeklagten v. Lühow, welches ich überaus für ein solches ger nicht halte, nicht viel Bedeutung bei. Ich sehe noch heute auf dem Standpunkte, dass den Angaben des Angeklagten v. Lühow nur vom Glauben zu schenken ist, wenn sie wirklich bezeugen können, dass er die ihm vorgeworfenen Verbrechen begangen hat. Ich sehe noch heute auf dem Standpunkte, dass den Angaben des Angeklagten v. Lühow nur vom Glauben zu schenken ist, wenn sie wirklich bezeugen können, dass er die ihm vorgeworfenen Verbrechen begangen hat.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lauff.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lauff einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lauff noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lauff sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lauff in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lauff noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lauff sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lauff in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lühow.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lühow einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lühow noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lühow sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lühow in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Das Verhalten des Oberstaatsanwalts.

Darauf nimmt das Wort zu seinem Plaidoyer der Oberstaatsanwalt Dreyer: Meine Herren Geschworenen! Ich habe mich für meine Person in meinen jetzigen Vortrag darauf zu beschränken, nur einige wenige Gesichtspunkte zu berühren, während die Erörterung dieser Verhandlung und der Beweisnahme im Einzelnen von meinem Herrn Vertreter gewirkt werden sollen. Ich behalte mir vor, in der Replik nochmals das Wort zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lauff.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lauff einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lauff noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lauff sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lauff in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lühow.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lühow einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lühow noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lühow sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lühow in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Das Verhalten des Oberstaatsanwalts.

Darauf nimmt das Wort zu seinem Plaidoyer der Oberstaatsanwalt Dreyer: Meine Herren Geschworenen! Ich habe mich für meine Person in meinen jetzigen Vortrag darauf zu beschränken, nur einige wenige Gesichtspunkte zu berühren, während die Erörterung dieser Verhandlung und der Beweisnahme im Einzelnen von meinem Herrn Vertreter gewirkt werden sollen. Ich behalte mir vor, in der Replik nochmals das Wort zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lauff.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lauff einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lauff noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lauff sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lauff in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lühow.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lühow einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lühow noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lühow sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lühow in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Das Verhalten des Oberstaatsanwalts.

Darauf nimmt das Wort zu seinem Plaidoyer der Oberstaatsanwalt Dreyer: Meine Herren Geschworenen! Ich habe mich für meine Person in meinen jetzigen Vortrag darauf zu beschränken, nur einige wenige Gesichtspunkte zu berühren, während die Erörterung dieser Verhandlung und der Beweisnahme im Einzelnen von meinem Herrn Vertreter gewirkt werden sollen. Ich behalte mir vor, in der Replik nochmals das Wort zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lauff.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lauff einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lauff noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lauff sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lauff in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lühow.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lühow einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lühow noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lühow sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lühow in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Das Verhalten des Oberstaatsanwalts.

Darauf nimmt das Wort zu seinem Plaidoyer der Oberstaatsanwalt Dreyer: Meine Herren Geschworenen! Ich habe mich für meine Person in meinen jetzigen Vortrag darauf zu beschränken, nur einige wenige Gesichtspunkte zu berühren, während die Erörterung dieser Verhandlung und der Beweisnahme im Einzelnen von meinem Herrn Vertreter gewirkt werden sollen. Ich behalte mir vor, in der Replik nochmals das Wort zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lauff.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lauff einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lauff noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lauff sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lauff in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lühow.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lühow einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lühow noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lühow sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lühow in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Das Verhalten des Oberstaatsanwalts.

Darauf nimmt das Wort zu seinem Plaidoyer der Oberstaatsanwalt Dreyer: Meine Herren Geschworenen! Ich habe mich für meine Person in meinen jetzigen Vortrag darauf zu beschränken, nur einige wenige Gesichtspunkte zu berühren, während die Erörterung dieser Verhandlung und der Beweisnahme im Einzelnen von meinem Herrn Vertreter gewirkt werden sollen. Ich behalte mir vor, in der Replik nochmals das Wort zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lauff.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lauff einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lauff noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lauff sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lauff in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Der Oberstaatsanwalt über die Berufung des Angeklagten v. Lühow.

Wir haben in der Person des Angeklagten v. Lühow einen Mann vor uns, dessen Stellung eine hohe Bedeutung hat. Ein Mann, der auf so lange, vorwiegend dienstliche Tätigkeit sich hat. Ich habe bereits angedeutet, dass zur Beurteilung seines Charakters ein völlig reiner Charakter vorhanden sein müsse. Abgesehen von seiner sonstigen hohen Verantwortung, hatte der Angeklagte Lühow noch die ganz außerordentlich verantwortliche Aufgabe, über die persönliche Sicherheit Sr. Majestät des Kaisers zu wachen. Ich will nicht verkennen, dass v. Lühow sich wegen der Zeit ihrer Amtsführung und wegen der gewaltigen Verantwortung in Bezug der Sicherheit des Kaisers Verdienste erworben hat, aber wir haben auch gehört, in welcher unglücklichen Weise er dies Vertrauen gekündigt hat. Und wie furchtbar sich sein Charakter! Wogegenwärtigen wir uns, das hat v. Lühow in seiner Stellung nicht nur unglücklich gemacht, sondern auch in Bezug auf die Ehre der Kaiserlichen Familie.

Das Verhalten des Oberstaatsanwalts.

Darauf nimmt das Wort zu seinem Plaidoyer der Oberstaatsanwalt Dreyer: Meine Herren Geschworenen! Ich habe mich für meine Person in meinen jetzigen Vortrag darauf zu beschränken, nur einige wenige Gesichtspunkte zu berühren, während die Erörterung dieser Verhandlung und der Beweisnahme im Einzelnen von meinem Herrn Vertreter gewirkt werden sollen. Ich behalte mir vor, in der Replik nochmals das Wort zu ergreifen. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren. Ich habe die Ehre, Ihnen zu danken, dass Sie sich für die Angeklagten v. Lauff und v. Lühow interessieren.